

Covid-19 – Umgang mit Klientinnen und Klienten

Präambel:

Besonders in unsicheren Zeiten brauchen unsere Klientinnen und Klienten Orientierung und Unterstützung. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, regelmäßige, ausführliche telefonische Kontakte zu den Klientinnen und Klienten zu haben. Die Kommunikation soll proaktiv und in der Regel telefonisch zu jeder Klientin und jedem Klienten aufgenommen werden. Da das Ende der Krisensituation noch nicht absehbar ist, sollen Qualität und Inhalt der telefonischen Kontakte vergleichbar mit persönlichen Kontakten sein. Es ist zu berücksichtigen, dass in der aktuellen Situation das Zusammenleben in häuslichen Gemeinschaften konfliktträchtig sein kann. Bei den Gesprächen soll auf diesen Aspekt besonders geachtet werden. Im Sinne von Früherkennung und Gewaltprävention sind rechtzeitig entsprechende Interventionen und Schritte zu setzen. Es liegt in der fachlichen Einschätzung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, ob die Telefonkontakte häufiger als in der jeweiligen vorgesehenen Kontaktfrequenz stattfinden. In Krisensituationen finden Kontakte nach Absprache mit der Abteilungsleitung auch persönlich statt.

Die Form der Betreuungskontakte im Detail:

Bewährungshilfe

Betreuungsgespräche mit Klientinnen und Klienten gemäß der vorgesehenen Kontaktfrequenz laut Betreuungsstufe sollen **bis auf Weiteres in telefonischer Form** erfolgen.

Ausnahmen:

- **Fallzuweisungen/Erhebungsgespräche:** Erhebungsgespräche sind nach Fallzuweisungen weiterhin persönlich zu führen. Danach erfolgt eine Fallvergabe durch die Abteilungsleitungen. Die weitere Betreuung findet gemäß der hier beschriebenen Standards statt.
Ergibt eine Prüfung der Unterlagen durch die Abteilungsleitung, dass kein akuter Betreuungsbedarf auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Rückfallrisikos besteht, kann das Erhebungsgespräch nach Beendigung der Krisenphase bezüglich Covid-19 geführt werden.
- **Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter:** Vorerst bis 13.4.2020 ist jedenfalls ein persönlicher Kontakt durchzuführen. Die restlichen Kontakte gemäß Kontaktfrequenz sollen in telefonischer Form erfolgen. In Absprache mit der Abteilungsleitung kann der persönliche Kontakt entfallen, wenn es ein sehr niedriges Rückfallrisiko gibt.
- **Klientinnen und Klienten mit einer Verurteilung gem. § 278b StGB:** Vorerst bis 13.4.2020 ist jedenfalls ein persönlicher Kontakt durchzuführen. Die restlichen Kontakte gemäß Kontaktfrequenz sollen in telefonischer Form erfolgen.

- **Hochfrequente Bewährungshilfe nach Sozialnetzkonferenz:** Pro Woche ist ein persönlicher Kontakt mit den Klientinnen und Klienten zu vereinbaren, der zweite wöchentliche Kontakt ist in telefonischer Form einzuhalten. Wenn telefonisch abgeklärt wurde, dass eine Stabilität der Klientinnen und Klienten gegeben ist, kann der persönliche Kontakt vorübergehend entfallen. In diesem Falle sind jedoch pro Woche mindestens zwei ausführliche Telefonate mit den Klientinnen und Klienten, und bei Bedarf zusätzliche Telefonate mit dem sozialen Umfeld zu führen.

Sofern Haftverhandlungen/Hauptverhandlungen nicht abberaumt wurden, sind Ladungen einzuhalten.

Dringend notwendige Haftbesuche sind in Absprache mit der Justizanstalt durchzuführen.

Tatausgleich (TA)

Neue Fälle

Neue Aufträge können zugewiesen und zur Bearbeitung vergeben, aber derzeit nicht bearbeitet werden. Klientinnen und Klienten werden schriftlich über den Auftrag und die Verzögerung informiert. Es wird informiert, dass nach Ende der Ausnahmesituation eine Einladung zum persönlichen Gespräch erfolgen wird, gleichzeitig wird ein aktives Kontaktangebot mit Namen und Telefonnummer der betreuenden Konfliktreglerin oder des betreuenden Konfliktreglers gemacht, um bei Nachfragen anrufen zu können.

In diesen Fällen erfolgt ein kurzer Bericht an den Zuweiser, dass die Bearbeitung weitergeführt wird, wenn die Ausnahmesituation beendet ist.

Bestehende Fälle

Die bestehenden Bearbeitungen im Tatausgleich werden jene Schritte, die ohne persönlichen Gespräche möglich sind, fortgeführt. Ein Abschluss des Tatausgleichs ist mangels persönlicher Gespräche nicht möglich. Es wird dadurch zu Verzögerungen der Erledigung kommen.

Die Toleranz der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei verlängerter Bearbeitungsdauer im TA ist daher notwendig. Zwischenberichte mit kurzer Begründung werden erstellt, wenn eine Bearbeitung insgesamt länger als 3 Monate dauert. Bei längerer Bearbeitung als 6 Monate erfolgt eine Abstimmung mit dem Zuweiser und ein schriftlicher Zwischenbericht mit Begründung und voraussichtlicher Perspektive. Die Klientinnen und Klienten werden über die Verzögerung informiert.

VGL Einrichtungen

Aktuell ist ein massiver Einbruch aktuell vermittelbarer gemeinnütziger Einrichtungen wahrzunehmen. (Einrichtungen in Notbetrieb, Senioreneinrichtungen, Vermeidung zusätzlicher Kontakte). Deshalb können derzeit Klientinnen und Klienten bis auf wenige Ausnahmen praktisch nicht vermittelt werden. Es ist zu erwarten, dass auch bei bestehender Ableistung gemeinnütziger Leistungen zumindest Unterbrechungen (und damit Verzögerungen in der Erbringung der Stunden) oder Abbrüche erfolgen werden.

Mit jeder Klientin und jedem Klienten im VGL wird proaktiv telefonisch Kontakt aufgenommen und im Einzelfall das weitere Vorgehen festgelegt.

VGL Diversion

Neue Fälle

Neue Fälle können zugewiesen, aber derzeit nicht vermittelt werden. Deshalb werden auch persönliche Erstgespräche bis nach der Krise ausgesetzt.

In diesen Fällen erfolgt ein kurzer Bericht an den Zuweiserinnen und Zuweiser und eine Information an die Klientinnen und Klienten, dass die Bearbeitung weitergeführt wird, wenn die Ausnahmesituation beendet ist.

Bestehende Fälle

Bei der diversionellen Vermittlung gemeinnütziger Leistungen gibt es eine gesetzliche Frist (§ 201 Abs. 1 StPO) von 6 Monaten ab der Zustellung der vorläufigen Einstellung bis zur Ableistung der gemeinnützigen Leistung. Diese Frist ist gesetzlich, eine längere Dauer der Ableistung wäre contra legem.

Für eine Verlängerung der Erbringungsfrist wäre eine gesetzliche Änderung erforderlich, die vom Bundesministerium für Justiz in die Wege zu leiten ist.

Wenn diese gesetzliche Änderung nicht möglich ist, schlagen wir folgende Vorgehensweise vor:

Bei Klientinnen oder Klienten, die bereits einen Teil der Stunden abgeleistet haben und die restlichen Stunden aufgrund der Krise innerhalb der Frist nicht mehr ableisten können, erfolgt unsererseits eine Abstimmung mit dem Zuweiser und ein entsprechender Bericht.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Für die Personen im elektronisch überwachten Hausarrest stellt diese Krise eine besonders schwierige Situation dar. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Kontakte zu den Klientinnen und Klienten telefonisch intensiviert werden und im Vergleich zu den persönlichen Kontakten im Normalbetrieb deutlich erhöht werden.

NEUSTART übermittelt Emails ausschließlich über eine gesicherte Datenleitung (TLS Verbindung).

Sollte die gesicherte Übermittlung an die Klientinnen und Klienten möglich sein, werden die Aufsichtsprofile an die Klientinnen und Klienten per Email versendet und können am Smartphone oder PC geöffnet werden.

Für Personen bei denen das nicht gewährleistet werden kann, wird das Aufsichtsprofil telefonisch vereinbart und postalisch übermittelt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter versenden das Email an die Einrichtung, das Profil wird ausgedruckt und postalisch versendet.

Wir gehen derzeit davon aus, dass keine Erhebungen stattfinden. Sollten Zuweisungen von den Justizanstalten eintreffen, werden wir mit dem Bundesministerium für Justiz Rücksprache halten.

Haftentlassenenhilfe

Persönliche Erstgespräche und Betreuungen in Haft werden bis auf Weiteres nicht stattfinden. Wir stehen für Personen, die in den nächsten Monaten entlassen werden telefonisch zur Verfügung und halten eine telefonische Kontaktaufnahme für sinnvoll und notwendig. Die Vorbereitung für die Entlassung wird in diesen Fällen telefonisch stattfinden.

Personen, die entlassen wurden und in die Einrichtung kommen, werden dort beraten. Wenn möglich sind Termine vorher telefonisch zu vereinbaren, um Ansammlungen im Warteraum tunlichst zu vermeiden.

Klientinnen und Klienten zu denen bereits Kontakt besteht und Kontaktdaten bekannt sind, werden telefonisch betreut und regelmäßig kontaktiert. Je nach Größe der HEH in der jeweiligen Einrichtung werden spezifische Maßnahmen zu treffen sein, die von der Leitung der Einrichtung festgelegt werden.

Entlassungsgruppen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

Gruppenarbeit/Anti-Gewalt-Training

Alle derzeit laufenden Gruppen sind bis auf Weiteres auszusetzen. Bei Klientinnen und Klienten, die eine Weisung zum Anti-Gewalt-Training haben, ist dies dem zuweisenden Gericht mitzuteilen.

Sozialnetz-Konferenz

Soweit es einen Auftrag gibt, sollen zugewiesene Sozialnetz-Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Durchführung muss mit den jeweiligen Justizanstalten abgestimmt werden.

Wien, 16.3.2020